

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Bescheid vom 10. Mai 1986, zuletzt geändert am 28.04.2018

Der Ortsgemeinderat Bescheid hat am 20.11.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, sowie der §2 Abs.1 Satz 2, §2 letzter Satz und §8 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 27.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 10 Ruhezeit wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt **20 Jahre** für Erwachsene und **15 Jahre** für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt **15 Jahre**.

§ 13 (3), Satz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Reihengrabstätte ist innerhalb von 10 Jahren nach der Erstbelegung zulässig.

Die Ruhezeit der Urne wird auf mindestens **5 Jahre**, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist der Grabstätte festgesetzt.

§ 15 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

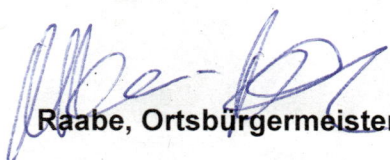
§ 15a Naturbegräbnisstätten

- (1) Naturbestattungen von Ascheurnen sind an einer besonders ausgewiesenen Fläche möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Naturbegräbnisstätte darf 1 Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit wird für die Dauer von 15 Jahren festgelegt.
- (3) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Ortsgemeinde an einem im Umfeld des Grabfeldes aufzustellenden Stele. Hierauf wird eine Plakette mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht.
- (4) Die Holzkreuze werden nach Anbringung der Namenstafel vom Gemeindearbeiter entfernt.
- (5) Das Aufstellen von Grabschmuck (z.B. Blumenschalen, Grablampen etc) ist lediglich an der dafür vorgesehenen Pflasterfläche erlaubt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bescheid, den 14.04.2026


Raabe, Ortsbürgermeisterin



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.